

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 20.04.2022
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	09.05.2022	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Nürnberger Land hatte mit Schreiben vom 02.02.2022 zur Stellungnahme der Verwaltung vom 01.08.2019 zum „Überörtlichen Rechnungsprüfungsbericht 2012 -2017 der Stadt Altdorf b. Nürnberg“ darum gebeten, die widersprüchliche Regelung der Textnummer 17 der Dienstanweisung der Stadt Altdorf b. Nürnberg für das Finanz- und Kassenwesen vom 06.06.2006 zur aktuellen Geschäftsordnung bezüglich „der Entscheidungen über die Errichtung und Auflösung von Konten und Depots bei Kreditinstituten“ entsprechend zu ändern.

Wortlaut Geschäftsordnung § 8 Nr. 1 Buchstabe d):

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet auch über:

- die Errichtung von Konten und Depots und die Anlegung von Geld bei Kreditinstituten, die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen,
- den An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch, soweit es sich nicht um einen banktechnischen Umtausch handelt,
- den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen,
- die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen, insbes. von Grundstücken einschließlich der Bestellung von Kaufpreisfinanzierungsgrundpfandrechten bis zu einem Betrag von 250.000,-- Euro.

Wortlaut Dienstanweisung TN 17 Bewirtschaftung des Kassenbestands (§ 57 As. 1 KommHV):

- 17.4 Die Errichtung und Auflösung von Konten und Depots bei Kreditinstituten ist Aufgabe des 1. Bürgermeisters.

Die Stadtkämmerei schlägt deshalb vor, den § 8 Nr. 1 Buchstabe d der aktuellen Geschäftsordnung komplett zu streichen.

Gem. dem Kommentar zu § 21 KommHV (Kommunalhaushaltsverordnung Bayern) ist es im Rahmen der Festlegungen des Finanzausschusses Aufgabe des ersten Bürgermeisters, die Entscheidungen zur Anlage von Rücklagenmitteln zu treffen. Es besteht jedoch eine „Berichtspflicht“ gegenüber dem Gemeinderat über Geldanlagen.

Bezüglich den darin enthaltenen Regelungen zu Grundstücksangelegenheiten gilt, dass über diese sowieso nur im Stadtrat entschieden wird.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt, den § 8 Nr. 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 zu streichen.